

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Nr. 57

ausgegeben am 8. Mai 2002

---

## Gesetz vom 14. März 2002 über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

##### *Zweck*

Dieses Gesetz regelt die Stellung sowie die Kompetenzen und Aufgaben der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU).

#### Art. 2

##### *Bezeichnungen*

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3<sup>1</sup>*Stellung*

Die Stabsstelle FIU ist die zentrale Amtsstelle zur Beschaffung und Analyse von Informationen, die zur Erkennung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind.

## Art. 4

*Kompetenzen*

1) Die Stabsstelle FIU nimmt die Mitteilungen der Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 17 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes entgegen, genehmigt Handlungen gemäss Art. 18 Abs. 2 des Sorgfaltspflichtgesetzes und trifft Massnahmen gemäss Art. 5 dieses Gesetzes.<sup>2</sup>

2) Die Stabsstelle FIU nimmt die Auswertung und Analyse der Mitteilungen vor.

3) Die Stabsstelle FIU beschafft Informationen, welche für das Erkennen von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Gesetzliche Bestimmungen des Geheimnisschutzes bleiben vorbehalten.<sup>3</sup>

4) Die Stabsstelle FIU nimmt die Meldungen gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz) entgegen und leitet diese an die FMA weiter, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass eine Transaktion ein Insidergeschäft oder eine Marktmanipulation darstellen könnte.<sup>4</sup>

## Art. 5

*Aufgaben*

1) Die Stabsstelle FIU nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Mitteilungen gemäss Art. 17 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes;<sup>5</sup>
- b) die Weiterleitung einer Mitteilung gemäss Art. 17 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes an die Staatsanwaltschaft, wenn sich bei der entsprechenden Mitteilung aufgrund der durch die Stabsstelle FIU vorgenommenen Analyse der Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung

- erhert, sowie die Genehmigung von Handlungen der Sorgfaltspflichtigen gemass Art. 18 Abs. 2 des Sorgfaltspflichtgesetzes;<sup>6</sup>
- c) die Beschaffung von Informationen aus offentlich zuganglichen und nicht offentlich zuganglichen Quellen, welche fur das Erkennen von Geldwascherei, Vortaten der Geldwascherei, organisierter Kriminalitat und Terrorismusfinanzierung notwendig sind;<sup>7</sup>
  - d) die Zusammenarbeit mit der Landespolizei zur Beschaffung von Informationen, welche fur das Erkennen von Geldwascherei, Vortaten der Geldwascherei, organisierter Kriminalitat und Terrorismusfinanzierung notwendig sind;<sup>8</sup>
  - e) den Aufbau und die Fuhrung von Datenverarbeitungssystemen zur Erfullung der in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben;
  - f) die Erstellung von periodischen, anonymisierten Lage- und Strategieberichten zuhanden der Regierung mit Beurteilung der Bedrohung durch Geldwascherei, Vortaten der Geldwascherei, organisierter Kriminalitat und Terrorismusfinanzierung;<sup>9</sup>
  - g) die Erstellung von Analyseberichten zuhanden der Staatsanwaltschaft zur Verdachtserhartung in Fallen von Geldwascherei, Vortaten der Geldwascherei, organisierter Kriminalitat und Terrorismusfinanzierung;<sup>10</sup>
  - h) die Entgegennahme, Auswertung und Analyse der Meldungen gemass Art. 6 Abs. 1 des Marktmissbrauchsgesetzes und die Weiterleitung an die FMA, wenn ein begrundeter Verdacht vorliegt, dass eine Transaktion ein Insidergeschaft oder eine Marktmanipulation darstellen konnte.<sup>11</sup>
  - i) die Erstellung von Statistiken im Zusammenhang mit Geldwascherei, Vortaten der Geldwascherei, organisierter Kriminalitat und Terrorismusfinanzierung. Art. 14 Abs. 3 des Statistikgesetzes ist auf die Stabsstelle FIU nicht anwendbar.<sup>12</sup>

2) Die Stabsstelle FIU kann in nationalen und internationalen Arbeitsgruppen vertreten sein. Die Mitgliedschaft in internationalen Arbeitsgruppen bedarf der Genehmigung der Regierung.

## II. Amtshilfe

### Art. 6<sup>13</sup>

#### *Zusammenarbeit mit inländischen Behörden*

Die Stabsstelle FIU tauscht, soweit dies die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert, mit anderen inländischen Behörden, insbesondere den Gerichten, der Staatsanwaltschaft, der Landespolizei und der FMA, die zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung notwendigen Informationen und Unterlagen aus. Insbesondere kann sie die inländischen Behörden um Übermittlung solcher Informationen ersuchen.

### Art. 7

#### *Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden*

1) Die Stabsstelle FIU kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausländische FIUs um Erteilung von Informationen oder Übermittlung von Unterlagen ersuchen, wenn dies nach dem Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist.

2) Die Erteilung von amtlichen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen durch die Stabsstelle FIU an ausländische FIUs ist zulässig, wenn:

- a) die öffentliche Ordnung, andere wesentliche Landesinteressen, der Geheimnisbereich und Fiskalinteressen dadurch nicht verletzt werden;
- b) die Auskünfte dem Zwecke dieses Gesetzes entsprechen;
- c) gewährleistet ist, dass die ersuchende FIU einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprechen würde;
- d) gewährleistet ist, dass die auszutauschenden Informationen nur zur Bekämpfung der Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung verwendet werden;<sup>14</sup>
- e) gewährleistet ist, dass jede Weitergabe der ausgetauschten Informationen nur nach Rücksprache mit der Stabsstelle FIU erfolgt;
- f) die ersuchende FIU dem Amts- bzw. Berufsgeheimnis untersteht; und
- g) das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen nicht zur Anwendung gelangt.

3) Der Leiter der Stabsstelle FIU kann zu diesem Zweck nach Rücksprache mit dem für das Ministerium für Präsidiales und Finanzen zuständigen Regierungsmitglied mit anderen FIUs eine Vereinbarung (Memo-

randum of Understanding) abschliessen, welche der Genehmigung durch die Regierung unterliegt.<sup>15</sup>

### III. Datenschutz

#### Art. 8

##### *Grundsatz*

1) Die Stabsstelle FIU darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erheben, erfassen und verarbeiten.

2) Die Regierung erlässt mittels Verordnung die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die automatisierte Datensammlung sowie die Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten.

#### Art. 9

##### *Abrufverfahren (Online-Verbindung)*

1) Die Landesbehörden stellen der Stabsstelle FIU auf Anfrage die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung. Die Stabsstelle FIU ist berechtigt, für die Erfüllung ihrer Aufgaben in bestimmte Register der Amtsstellen der Landesverwaltung durch ein Online-Abrufverfahren Einsicht zu nehmen. Nach Zustimmung der entsprechenden Amtsstelle kann die Stabsstelle FIU Einsicht in den betreffenden Akt nehmen.

2) Die Regierung regelt mit Verordnung, in welche Register die Stabsstelle FIU Einsicht nehmen kann.

#### Art. 10

##### *Auskunftsrecht*

1) Die Stabsstelle FIU erteilt dem Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten gemäss dem Gesetz über die Information der Bevölkerung auf Antrag Auskunft, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2) Die Auskunftspflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

## Art. 11

*Entgegenstehende Interessen*

Die Auskunftserteilung gemäss Art. 10 unterbleibt insbesondere, soweit:

- a) eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung der Stabsstelle FIU durch die Auskunftserteilung anzunehmen ist;
- b) durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Stabsstelle FIU zu befürchten ist;
- c) die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Landes schaden würde; oder
- d) die Daten wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen.

**IV. Schlussbestimmungen**

## Art. 12

*Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

- a) die automatisierte Datensammlung sowie die Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten (Art. 8 Abs. 2);
- b) das Abrufverfahren (Art. 9 Abs. 2).

## Art. 13

*Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung vom 22. Februar 2001 über die Financial Intelligence Unit (FIU-Verordnung), LGBI. 2001 Nr. 43, wird aufgehoben.

## Art. 14

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Otmar Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef

- 
- 1 Art. 3 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 48.](#)
- 
- 2 Art. 4 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 48.](#)
- 
- 3 Art. 4 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 48.](#)
- 
- 4 Art. 4 Abs. 4 eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 21.](#)
- 
- 5 Art. 5 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 48.](#)
- 
- 6 Art. 5 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 48.](#)
- 
- 7 Art. 5 Abs. 1 Bst. c abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 48.](#)
- 
- 8 Art. 5 Abs. 1 Bst. d abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 48.](#)
- 
- 9 Art. 5 Abs. 1 Bst. f abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 48.](#)
- 
- 10 Art. 5 Abs. 1 Bst. g abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 48.](#)
- 
- 11 Art. 5 Abs. 1 Bst. h eingefügt durch [LGBL. 2007 Nr. 21.](#)
- 
- 12 Art. 5 Abs. 1 Bst. i eingefügt durch [LGBL. 2009 Nr. 48.](#)
- 
- 13 Art. 6 abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 48.](#)
- 
- 14 Art. 7 Abs. 2 Bst. d abgeändert durch [LGBL. 2009 Nr. 48.](#)
- 
- 15 Art. 7 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL. 2012 Nr. 348.](#)